

Dürfen Clowns Auto fahren?

Regeln im Karneval



VERBOTEN

Auf XXL-Hüte am Steuer besser verzichten, sie können die Sicht behindern

Ein Verbot für Clownsschuhe gibt es zwar nicht. Sie sind aber gefährlich und können, kommt es zum Unfall, zu Problemen mit der Versicherung führen



ERLAUBT

Kostüme, Masken, Räuberpistole - beim Karneval ist am Steuer längst nicht alles erlaubt

DER VERKEHR an Karneval beschränkt sich ja nicht nur auf Rosenmontagszüge. Und so stehen Clowns, Cowboys und Funkenmariechen, wenn sie sich nach der Sause auf den Heimweg machen wollen, vor zwei Hürden. Die erste: der Alkohol. Die zweite: das Kostüm. Was auf dem Rosenmontagswagen noch erlaubt ist, kann hinterm Steuer im eigenen Auto streng verboten sein – und wird vom Wachtmeister (dem echten, nicht dem kostümierten Typen da rechts) im Zweifel streng geahndet. AUTO BILD-Rechtsexperte Uwe Lenhart erklärt die Lage bis Aschermittwoch.

Darf ich im Karnevalskostüm ans Steuer?

Grundsätzlich ja. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) verbietet keine Kostüme. Wer sich etwa als Clown mit Pappnase, Schminke und Perücke hinterm Steuer setzt, bekommt in der Regel keine Probleme. Schließlich garantiert das Grundgesetz das Recht auf freie Entfaltung.

Sind Masken erlaubt?

Nicht immer. Der Fahrer muss dafür sorgen, dass seine Sicht und das Gehör während der Fahrt durch die Maske nicht beeinträchtigt sind. Das regelt § 23 Abs. 1 der StVO. Das Gleiche gilt für überdimensionierte Hüte, extrem große Brillen oder zu laute Karnevalsmusik. Wer nix hört und nix sieht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit mindestens zehn Euro geahndet wird. 60 Euro Bußgeld drohen bei einer Zuwiderhandlung von Absatz 4 des Paragraphen. Der lautet: „Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.“ Immerhin, zum „Punktemariechen“ wird niemand. Einträge in der Flensburger Verkehrssünderkartei drohen nicht.

Gilt das Vermummungsgesetz auch an Karneval?

Nein, das jecke Treiben mit Kostümen und Masken an Karneval gilt als behördliche Ausnahme. Mit anderen Worten: Die Polizei lässt zu Karneval das Versammlungsgesetz mal Versammlungsgesetz sein. Achtung: Werden Sie von den Beamten allerdings zum Abnehmen der Maske aufgefordert, um Ihre Personalien festzustellen, müssen Sie dem nachkommen. Sonst droht ein Verwarngeld.

Gibt es verbotene Verkleidungen?

Ja. Wer sich von seinem Vater etwa die Original-Polizeiuniform ausleiht, muss mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe rechnen.



VERBOTEN

Achtung, Polizei! Um Verwechslungen mit „echten“ Polizisten zu vermeiden, ist es auch an Karneval nicht erlaubt eine Original-Uniform anzuziehen. Kostüme sind kein Problem

Zudem sind Kostüme mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, wie etwa dem Hakenkreuz, verboten. Verkleidungen als Terrorist sind erlaubt, aber wir raten davon ab. Nicht verboten, trotzdem eher ungeeignet für Autofahrer sind sogenannte Airsuits, also aufblasbare Kostüme, wie Sie sie oben rechts auf der Seite sehen. Sie schränken die Bewegungsfreiheit so massiv ein, dass man nicht sicher fahren kann. Und probieren Sie mal, damit einen Sicherheitsgurt anzulegen! Daher: Am Steuer die Luft aus dem Kostüm-Airbag herauslassen!

Welche Waffen dürfen in der jecken Zeit mitgeführt werden?

Cowboy hin oder her – was nach echter Waffe aussieht, ist verboten! Der Fachmann spricht von „Anscheins-

Masken wie diese dürfen am Steuer nicht getragen werden, weil sie das Gesicht so verdecken, dass der Fahrer nicht mehr erkennbar ist



VERBOTEN

waffen“ und zählt dazu Gas-, Signal- und Softairpistolen sowie Repliken und unbrauchbar gemachte Schusswaffen. Auch Schlagstöcke, Nunchakus und Wurfsterne wird die Polizei einkassieren. Ebenso Messer mit feststellbarer Klinge oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als zwölf Zentimetern. Wer mit klar erkennbaren Spielzeugwaffen oder bestimmten Waffen für Brauchtumsveranstaltungen unterwegs ist, hat nichts zu befürchten.

VERBOTEN

Geschminkte Jecken dürfen hinterm Steuer, da die Sicht nicht eingeschränkt ist und die Person erkennbar bleibt



ERLAUBT



Aufblasbare Kostüme behindern so stark, dass der Fahrer gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht verstößt. Zudem ist das Anschaffen damit unmöglich

Worauf muss ich als Fahrer sonst noch achten?

Prinzipiell müssen Sie sich natürlich an die sonst üblichen Verkehrsregeln halten. Gerade während der Karnevalszeit sollten Sie mit verstärkten Verkehrskontrollen durch die Polizei rechnen. Das Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss wird während des Karnevals genauso streng geahndet wie in den übrigen Jahreszeiten. Vorsicht: Für Fahranfänger gilt in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahrs die Null-Promille-Grenze am Steuer. Also unbedingt Finger weg vom Alkohol. Wer erwischt wird, muss mit 250 Euro Bußgeld und einem Punkt rechnen.

Welche Gefahren lauern an Karneval sonst noch?

Für alle Zugereisten gilt: Augen auf bei der Parkplatzwahl! Wer in den Karnevalshochburgen Köln, Düsseldorf oder Mainz sein Auto achtlos abstellt, muss mit dem Abschlepper rechnen. Achten Sie besonders auf den einschlägigen Umzugsrouten auf entsprechende Parkverbotsschilder. Wurde das Schild vier Tage im Voraus aufgestellt und von Ihnen ignoriert, müssen Sie den Abschlepper zahlen. Kommt es im allgemeinen Getümmel zu Schäden an Ihrem Fahrzeug, wie einer kaputten Scheibe oder einem abgebrochenen Spiegel, helfen nur die Teil- und Vollkaskoversicherung. Tipp: Parken Sie weiter außerhalb oder in einer Tiefbeziehungsweise Parkgarage. Das kostet vielleicht Zeit und Geld, erspart aber viel Mühe und Ärger. ☹

DAS RÄT DER ANWALT

VORSICHT, JECKE AUTOFAHRER!



Uwe Lenhart (49), Anwalt für Verkehrsstrafrecht

Bei allen „karnevalistischen“ Handlungen im Auto (z.B. Singen, Schminken) gilt: Passiert dadurch ein Unfall oder wird ein Dritter verletzt, gefährdet oder auch nur belästigt, drohen dem Fahrzeugführer straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen. Zum Beispiel wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung. Zudem droht dem Unfallverursacher, dass er zusätzlich zivilrechtlich belangt wird, ob nun in Form der Mit- oder gar einer Alleinhaftung.



ERLAUBT

Passende Waffen zum Kostüm sind kein Problem, so lange es sich nicht um täuschend echte handelt. Letztere können von der Polizei eingezogen werden



FAZIT
Redakteur
BENDIX KROHN

Lassen Sie sich an den tollen Tagen auch im Auto den Spaß nicht verderben. Die meisten Verbote und Empfehlungen ergeben Sinn und sorgen für mehr Sicherheit. Als Exilkölnler im hohen Norden von mir ein dreifach „Kölle Alaaf“!